

# Beitragsordnung der Know Your Rights Initiative e.V.

---

Die Mitgliederversammlung des Know Your Rights Initiative e.V. mit Sitz in München hat durch Beschluss am 8. Dezember 2022 die nachfolgende Beitragsordnung für den Know Your Rights Initiative e.V. erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- (2) Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

## **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Know Your Rights Initiative e.V. erfolgt die Festlegung der Beitragsleistung durch eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die festgesetzten Beträge gelten bis auf weiteres ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr, in dem der Beschluss gefasst wurde, folgt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Know Your Rights Initiative e.V. ist jedes Mitglied, vorbehaltlich § 6 Abs. 3 der Satzung, verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 6 Abs. 3 der Satzung des Know Your Rights Initiative e.V.).

## § 4 Beiträge

- (1) Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt sowohl als aktives als auch als passives Mitglied 20 Euro pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler:innen, Studierende, Auszubildende und Arbeitslose sowohl als aktive als auch als passive Mitglieder beträgt 12 Euro pro Kalenderjahr. § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung bleibt unberührt. Eine passive Fördermitgliedschaft ist ab einem jährlichen Beitrag von 20 Euro möglich, wobei sich die Höhe des Beitrages an folgender Staffelung orientieren soll:

Anzahl Arbeitnehmer des Fördermitglieds	Mindestbeitrag
< 100	50 Euro
101 – 500	300 Euro
501 – 1.000	500 Euro
> 1.000	1.000 Euro

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar des jeweiligen Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen (§ 4 Abs. 1 S. 2 dieser Beitragsordnung) müssen von den Mitgliedern beantragt werden. Hierfür kann der Vorstand geeignete Nachweise verlangen.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitragssatzes.

## § 5 Fälligkeit und Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich erhoben.
- (2) Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. März des folgenden Jahres fällig.

(4) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5 Euro zu zahlen.

(5) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

## **§ 6 Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

GLS Bank

Konto: Know Your Rights Initiative e.V.

IBAN: DE04430609671279826700

BIC: GENODEM1GLS

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 7 Austritt**

Ist ein Mitglied vor dem 30.06 eines Jahres aus dem Verein ausgetreten, hat es für dieses Jahr nur einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 % zu entrichten. Dieser wird zum Zeitpunkt des Austritts fällig.

\*\*\*\*\*